



Rat der
Europäischen Union

046892/EU XXVI. GP
Eingelangt am 07/12/18

Brüssel, den 7. Dezember 2018
(OR. en)

8238/03
DCL 1

RECH 54
TU 2

FREIGABE

des Dokuments	ST 8238/03 RESTREINT UE/EU RESTRICTED
---------------	---------------------------------------

vom	7. April 2003
-----	---------------

Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
---------------	-----------------------

Betr.:	Annahme eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Kommission, ein Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Tunesischen Republik auszuhandeln
--------	--

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

RESTREINT UE



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 7. April 2003 (10.04)
(OR. en)

8238/03

RESTREINT UE

RECH 54
TU 2

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Kommissionsvorschlag: 7556/03 RECH 42 TU 1 - SEK(2003) 291 endg.

Betr.: Annahme eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Kommission, ein Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Tunesischen Republik auszuhandeln

1. Die Kommission hat dem Rat am 12. März 2003 ihre Empfehlung für den oben genannten Beschluss vorgelegt. Die Empfehlung der Kommission stützt sich auf die Artikel 170 und 300 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft eingedenk von Artikel 47 des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tunesischen Republik andererseits, das am 1. März 1998 in Kraft getreten ist ¹.
2. Die Gruppe "Forschung" erzielte in ihrer Sitzung vom 7. April 2003 eine Einigung über die Ermächtigung der Kommission, das Abkommen auf der Grundlage der dem Entwurf eines Beschlusses des Rates beigefügten Richtlinien auszuhandeln (siehe Anlagen I und II).

¹ ABl. L 97 vom 30.3.1998, S. 1.

RESTREINT UE

3. Daher wird vorgeschlagen, dass der Ausschuss der Ständigen Vertreter dem Rat empfiehlt, er möge auf einer seiner künftigen Tagungen den Beschluss und die zugehörigen Verhandlungsrichtlinien in der in den Anlagen enthaltenen Fassung als "A-Punkt" annehmen.

DECLASSIFIED

BESCHLUSS DES RATES

zur Ermächtigung der Kommission, ein Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Tunesischen Republik auszuhandeln

1. Der Rat ermächtigt die Kommission, ein Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Tunesischen Republik auszuhandeln.
2. Die Kommission führt die Verhandlungen mit Unterstützung des zu diesem Zweck gemäß Artikel 300 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft eingesetzten besonderen Ausschusses.
3. Der Rat ersucht die Kommission, diese Verhandlungen auf der Grundlage der beigefügten Verhandlungsrichtlinien zu führen.
4. Die Kommission hält den Rat über die Fortschritte der Verhandlungen auf dem Laufenden.

VERHANDLUNGSRICHTLINIEN

für ein Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Tunesischen Republik

1. Ziel

Ziel der Verhandlungen ist der Abschluss eines Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit gemäß Artikel 170 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Unterabsatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft. Durch dieses Abkommen soll die Grundlage für die Zusammenarbeit bei den Aktivitäten der Rahmenprogramme der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, der technologischen Entwicklung und der Demonstration, nachstehend "Rahmenprogramm" genannt, geschaffen werden. Diese Zusammenarbeit sollte für beide Seiten von Nutzen sein.

2. Information des Rates

Die Kommission unterrichtet den Rat von den Ergebnissen der Verhandlungen und gegebenenfalls von allen etwaigen im Zuge dieser Verhandlungen auftauchenden Problemen.

3. Leitprinzipien

Bei der Zusammenarbeit gemäß diesem Abkommen ist – zum Nutzen beider Vertragsparteien – für den gegenseitigen Zugang der Forschungseinrichtungen beider Vertragsparteien zu ihren jeweiligen Tätigkeiten in ähnlichen Forschungs- und Entwicklungsbereichen sowie für angemessenen Schutz des geistigen und industriellen Eigentums zu sorgen.

4. Geltungsbereich

Die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens betrifft die Aktivitäten des Rahmenprogramms nach Maßgabe der Bedingungen und Beschränkungen, die in der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an der Durchführung des Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse festgelegt sind.

5. Formen und Methoden der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit erfolgt in folgenden Formen:

- uneingeschränkte Teilnahme – auf der Grundlage des Abkommens – tunesischer Forschungseinrichtungen an indirekten Forschungsmaßnahmen des Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft und entsprechende Teilnahme von Forschungseinrichtungen der Europäischen Gemeinschaft an tunesischen Projekten in ähnlichen Forschungsbereichen. Die Teilnahme tunesischer Einrichtungen an indirekten Forschungsmaßnahmen der Gemeinschaft unterliegt den Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an der Durchführung des Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse;
- Besuche und Austausch von Wissenschaftlern, Organisation wissenschaftlicher und technischer Veranstaltungen;
- Untersuchungen und Evaluierungen im Hinblick auf den Ausbau und die Strukturierung der Zusammenarbeit zwischen den beiden Vertragsparteien;
- Förderung jeder anderen Aktivität zur Erleichterung der Umsetzung dieses Abkommens, insbesondere Austausch wissenschaftlicher und technischer Informationen und Koordinierungsmaßnahmen.

6. Dauer

Das Abkommen wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen. Es kann jederzeit von einer der beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden.

7. Weitergabe und Verwendung von Informationen

Die Teilnahme tunesischer Einrichtungen an indirekten FTE-Maßnahmen der Gemeinschaft sowie die Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse und die geistigen Eigentumsrechte unterliegen den vom Europäischen Parlament und vom Rat gemäß Artikel 167 EG-Vertrag für die Forschungsprogramme der Gemeinschaft festgelegten Regeln sowie gegebenenfalls den Grundsätzen für die Aufteilung von Rechten an geistigem Eigentum, die für Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit den in der gemeinsamen Erklärung von Rat und Kommission vom 26. Juni 1992 genannten Drittländern gelten.

Entsprechend haben die Einrichtungen aus der Gemeinschaft bei der Teilnahme an tunesischen Forschungsarbeiten im Rahmen dieses Abkommens die gleichen Rechte und Pflichten wie tunesische Einrichtungen.

8. Finanzierung

Für die Teilnahme tunesischer Forschungseinrichtungen an indirekten Forschungsmaßnahmen der Gemeinschaft im Kontext des Rahmenprogramms gelten die vom Europäischen Parlament und vom Rat gemäß Artikel 167 EG-Vertrag angenommenen Bestimmungen für Einrichtungen aus Drittländern.

9. Verwaltung des Abkommens

Es wird ein gemeinsamer Ausschuss für wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit eingesetzt, der die verschiedenen im Abkommen vorgesehenen Maßnahmen fördern, überwachen und evaluieren soll. Er setzt sich zum einen aus Vertretern der Kommission und zum anderen aus Vertretern der Tunesischen Republik zusammen. Der Ausschuss tritt gewöhnlich einmal jährlich zusammen. Außerordentliche Sitzungen können auf Antrag einer der beiden Vertragsparteien abgehalten werden. Die Schlussfolgerungen des Ausschusses werden zur Information dem Assoziationsausschuss des Europa-Mittelmeer-Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem betreffenden Land übermittelt.

DECLASSIFIED